

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: RVO § 405

Leitsätze:

1. Der vom Arbeitgeber nach § 405 RVO zu zahlende Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag des nicht versicherungspflichtigen Angestellten bemißt sich allein nach dem Arbeitgeberanteil, der bei bestehender Versicherungspflicht des Angestellten tatsächlich zu zahlen wäre.
2. Bei einem Arbeitgeber, der an der zentralen Beitragsabrechnung teilnimmt, ist dies der für ihn geltende Durchschnittsbeitragssatz.

Aktenzeichen: 5 AZR 403/72

Urteil des BAG vom 15. Februar 1973

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 403/72

5 Sa 25/72 Hamm

Verkündet am
15. Februar 1973
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und
Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Juli 1972
- 5 Sa 25/72 - wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Seit dem 1. Januar 1971 erhalten Angestellte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung angehören oder bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert sind und für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen (§ 405 Abs. 1 Satz 1 RVO i.d.F. des 2. KVÄG vom 21. Dezember 1970, BGBl. I, 1770).

Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger, der als Angestellter im Atomkraftwerk Würgassen der Beklagten beschäftigt ist. Er ist bei der AOK Höxter, der Trägerin für die gesetzliche Krankenversicherung im Kreis Höxter, zu welchem Würgassen gehört, freiwillig versichert. Diese hatte im Anspruchszeitraum den Beitragssatz auf 8,6 v.H. festgesetzt. Der Kläger entrichtete deshalb für September 1971 einen Beitrag von 112,56 DM (= 8,6 % der damaligen Jahresarbeitsverdienstgrenze von monatlich 1.425,-- DM) zu seiner freiwilligen Krankenversicherung an die AOK Höxter. Die Beklagte zahlte ihm zu diesem Krankenversicherungsbeitrag jedoch nicht den Hälftebetrag von 61,28 DM, sondern nur 56,29 DM, was einem Beitragssatz von 7,9 v.H. (von 1.425,-- DM) entspricht. Das erklärt sich wie folgt:

Das Unternehmen der Beklagten, deren Betriebe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen liegen, hat seine Hauptverwaltung in Hannover. Die Beklagte traf mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen Niedersachsens in Hannover auf Grund des nach § 404 a RVO getroffenen Erlasses des früheren Reichsarbeitsministers, betreffend Abführung der für mehrere Ortskrankenkassen bestimmten Beiträge an eine Zentralstelle vom 11. Juni 1942 (RABl. II, 395) eine schriftliche Vereinbarung, wonach für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die pflichtversicherten Beschäftigten ab 1. Juli 1971 ein einheitlicher Beitragssatz von 7,9 v.H. galt. Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung hätte die Beklagte bei Krankenversicherungspflicht des Klägers einen Arbeitgeberanteil von 56,29 DM zahlen müssen.

Den Unterschiedsbetrag zwischen 56,29 DM und 61,28 DM macht der Kläger für Monat September 1971 mit seiner Klage gegenüber der Beklagten geltend. Er hat die Auffassung vertreten, sein Zuschußanspruch richte sich allein nach dem für die AOK Hörter maßgebenden Beitragssatz von 8,6 %.

Der Kläger hat deshalb beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
4,99 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu ausgeführt: Der Kläger habe nur Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuß in Höhe des gezahlten Betrages, weil der Beitragssatz vom Landesverband der Ortskrankenkassen in Hannover für die pflichtversicherten Beschäftigten der Beklagten einheitlich auf 7,9 % des Grundlohns festgelegt worden sei. Der genannte Landesverband sei als zentrale Beitragsabrechnungsstelle im Sinne des angeführten, heute noch gültigen Erlasses des früheren RAM befugt, einen einheitlichen Beitragssatz an die Stelle der satzungsmäßigen Beitragssätze der zuständigen Ortskrankenkassen treten zu lassen. Dieser Beitragssatz von 7,9 % ersetze damit den Beitragssatz der AOK Hörter und sei deshalb auch bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der freiwillig Versicherten zugrunde zu legen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und dazu u.a. ausgeführt: Der von der Beklagten mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen Niedersachsens vereinbarte einheitliche Beitragssatz (von 7,9 %) trete nach Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 des Erlasses des damaligen RAM vom 11. Juni 1942, Nr. II a 8649/42, (RABl. II, 1942, 395), für

- 4 -



- 4 -

die zuständige Ortskrankenkasse sowie für das einzelne krankenversicherungspflichtige Belegschaftsmitglied an die Stelle des satzungsmäßigen Beitragssatzes. Bei Krankenversicherungspflicht des Klägers hätte die Beklagte deshalb lediglich die Hälfte des sich aus dem Beitragssatz von 7,9 v.H. ergebenden Betrages zu zahlen gehabt. Gleichgültig sei es, daß der Kläger seinen Krankenversicherungsbeitrag nicht an den Landesverband der Ortskrankenkasse, sondern an die AOK Höxter abführe. Wenn § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO bestimme, daß höchstens die Hälfte des Betrages von dem Arbeitgeber zu zahlen sei, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden habe, so gehe aus dieser oberen Begrenzung hervor, daß der Angestellte nicht stets die Hälfte des für seine Krankenversicherung aufzuwendenden Betrages als Zuschuß vom Arbeitgeber verlangen könne. Maßgeblich sei der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

1. Beide Vorinstanzen haben zutreffend den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben erachtet. Diese Auffassung entspricht dem Urteil des Senats vom 16. März 1972 - 5 AZR 423/71 - (demnächst AP Nr. 1 zu § 405 RVO) und der Meinung im Schrifttum (vgl. Matthes, "Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung des Angestellten" in DB, Beilage Nr. 4/71 zu Heft 7; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, Anm. 5 zu § 405 RVO).
2. Auch in der Sache entspricht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts der gegebenen Rechtslage. Sie ergibt sich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

auch nach der Auffassung des Senats eindeutig aus dem Wortlaut des § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO, der wie folgt lautet:

"Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat."

Diese Gesetzesbestimmung läßt nur die Auslegung zu, wie sie die Vorinstanzen vorgenommen haben. Danach bemißt sich der Zuschuß aus dem (fiktiven) Arbeitgeberanteil der bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre (vgl. auch Peters: Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Anm. 6 zu § 405 RVO). Das wären aber bei für den Kläger bestehender Versicherungspflicht unbestritten nur 7,9 v.H. des Grundlohnes. Der dagegen von der Revision angeführte Umstand, § 405 RVO stehe unter einem anderen Unterabschnitt als der die Vereinbarung der Beklagten mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen ermöglichende § 404 a RVO und regle schon seinem Wesen nach etwas anderes, nämlich einen privatrechtlichen Anspruch arbeitsrechtlichen Inhalts, vermag daran nichts zu ändern, denn die Frage nach Inhalt, Zweck und Zusammenhang einer Gesetznorm macht die Wortinterpretation nicht überflüssig, im Gegenteil: Sie stellt sich erst, wenn der Wortlaut mehrere Auslegungen zuläßt. Im übrigen vermag der Senat die Bedenken, welche die Revision aus der Zuordnung der §§ 404 a und 405 RVO zu verschiedenen Unterabschnitten der RVO herleiten will, nicht zu teilen. Daß der mit dem 2. KVÄG vom 21. Dezember 1970 eingeführte "Arbeitgeberbeitrag für Angestellte", die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, in einem eigenen Unterabschnitt der RVO geregelt wird, ist nur folgerichtig, weil der dort geregelte privatrechtliche Anspruch unmittelbar eben nichts mit der "Zahlung der Beiträge" an die Krankenkasse zu tun hat, sondern einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

arbeitsrechtlichen Anspruch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber betrifft. Das hindert aber andererseits nicht daran, daß der in § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO genannte Zuschuß sich nach dem fiktiven Arbeitgeberanteil bemißt, der wiederum aus anderen RVO-Bestimmungen ermittelt wird.

Auch der Umstand, daß die AOK Höxter vom Landesverband der Ortskrankenkassen Niedersachsens ihren satzungsgemäßen Beitrag von 8,6 % verrechnet erhält, gibt für die Auffassung der Revision nichts her. Maßgebend ist nur, wie hoch der Arbeitgeberanteil im Falle der Krankenversicherungspflicht des Angestellten wäre und das wären unstreitig 7,9 v.H., wie schon mehrfach dargelegt. Das angefochtene Urteil weist richtig darauf hin, daß der Angestellte nach § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO höchstens den Betrag als Zuschuß beanspruchen kann, den er für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat und folgert daraus zutreffend, daß der Arbeitgeberzuschuß bzw. -beitrag nicht stets die Hälfte des vom Angestellten aufzuwendenden Versicherungsbeitrages betragen müsse.

3. Der Revision kann auch nicht in der Auffassung gefolgt werden, die Vereinbarung der Beklagten mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen Niedersachsens beinhalte einen "Vertrag zu Lasten Dritter", den es in unserem Recht nicht gebe. Freilich wirkt sich die Vereinbarung zwischen Landesverband und Beklagtem nachteilig auf den Angestellten aus, wenn der vom Arbeitgeber danach zu zahlende Beitragsanteil niedriger ist, als es der satzungsgemäße Beitrag bei der örtlichen AOK wäre. Dennoch handelt es sich dabei nicht um ein Rechtsgeschäft zu Lasten Dritter, sondern um eine Auswirkung des sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrechts auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft Gesetzes.

Zur Unterstützung ihrer Argumentation verweist die Beklagte zutreffend auf eine ähnliche Auswirkung, die eintreten kann, wenn ein pflichtversicherter Angestellter als Ersatzkassenmitglied nach § 517 Abs. 1 RVO von dem Recht zur

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse des § 225 RVO Gebrauch macht. Dann nämlich ist § 520 Abs. 1 RVO zu beachten und es kommt auf den Betrag an, der an die gesetzliche Krankenkasse zu zahlen wäre, wenn der Angestellte nicht bei der Ersatzkasse versichert wäre. Erhebt die Ersatzkasse höhere Beiträge als die in § 225 RVO genannten Krankenkassen, so erreicht der Beitragsteil des Arbeitgebers auch in solchen Fällen nicht die Hälfte des vom Versicherten abzuführenden Betrages. Hier, d.h. durch die Zuschußregelung des § 405 RVO, wie dort (bei Ersatzkassenmitgliedschaft seines Angestellten) soll der Arbeitgeber nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn sein Angestellter Pflichtmitglied der nach § 225 RVO zuständigen Krankenkasse wäre.

4. Es mag sein, daß der Absicht, den nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten dem Versicherungspflichtigen auch in Bezug auf die finanziellen Aufwendungen für seine Vorsorge gegen Krankheitsfälle möglichst gleichzustellen, besser genügt wäre, wenn sich der Beitragszuschuß an dem vom Angestellten an die gesetzliche Kasse zu entrichtenden Beitrag und nicht an dem (fiktiven) Arbeitgeberbeitragsanteil orientieren würde, doch läßt der klare Wortlaut des Gesetzes eine Auslegung in diesem Sinne - auch wenn man Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung im Auge hat - nicht zu. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Gesetzgeber Fälle vorliegender Art in Kauf genommen hat.

Im Rahmen dieses Rechtsstreits ist auch nicht zu prüfen, ob der Erlaß des früheren RAM vom 11. Juni 1942 das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen tangiert, denn beschwert wäre - will man dies annehmen - die AOK Höxter, nicht aber der Kläger, für den als Nichtversicherungspflichtigen die zentrale Beitragsabrechnung (durch seinen Arbeitgeber) nicht erfolgen kann.



- 8 -

Aus den dargelegten Gründen war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. Blasig

Döring

